

FEBER 2017

STEUER & WIRTSCHAFT

EIN SERVICE FÜR KLIENTEN UND INTERESSENTEN



LIEBE UNTERNEHMERINNEN, LIEBE UNTERNEHMER!

Wir starten das Neue Jahr mit „good news“ und voller Energie für Sie.

Ersteres bezieht sich vor allem auf die **neu eingeführte Investitionszuwachsprämie ab 2017**. Lesen Sie dazu gleich im ersten Beitrag, wie Sie hier eine Prämie in Höhe von 15% des den Durchschnitt der letzten 3 Jahre übersteigenden Investitionsvolumens erhalten. Ebenso positiv ist, dass der 13%ige Gewinnfreibetrag (GFB), entgegen stiller Befürchtungen, geblieben ist und ab 2017 neben Wohnbauanleihen nun auch wieder bestimmte andere rentablere Wertpapiere zur Lukrierung des GFB angeschafft werden können.

Zweiteres, die Energie, benötigen wir alle nun für den zweiten Akt des „Registrierkassentheaters“.

Aber auch hier gibt es im Hinblick auf den äußerst komplex anmutenden Registrierungsvorgang beim Finanzamt gute Nachrichten: In Kooperation mit Ihrem Software- oder Kassenanbieter können wir Ihnen im Regelfall den ganzen Zores weitgehend abnehmen. Zudem bieten einige Softwarefirmen eine Art „Sorglos-Paket“ an, mit dem dann auch die laufenden Anforderungen an die Datensicherung und Ausfallsicherheit gebongt sind. Zusammenfassend also alles halb so wild.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen mit dieser Ausgabe einen guten Start ins neue Jahr und damit vor allem auch in die „Ära der elektronischen Registrierkasse“.

Herzlichst Ihr Team Tirol

INHALTE

- Good News: Investitionszuwachsprämie ab 2017
- Kinderbetreuungskosten: Ab 2017 höhere Anforderungen an die pädagogische Qualifikation.
- Registrierkasse - Deadline 1.4.17: So schaffen wir die Registrierkasse, bevor sie uns schafft.
- Freund oder Feind? Automatische (Nicht)Berücksichtigung von Spenden & Co.
- Automatische Arbeitnehmerveranlagung für Steuerjahre ab 2016.

STEUER & WIRTSCHAFT

GOOD NEWS: INVESTITIONSZUWACHSPRÄMIE AB 2017

Ab 2017 gibt es eine neuartige Investitionszuwachsprämie in Höhe von 15% des den Durchschnitt der letzten 3 Jahre übersteigenden Investitionsvolumens.

Diese Prämie steht allerdings nur insoweit zu, als dass der Zuwachs mindestens 50.000,- Euro erreicht.

Beispiel:

Sie haben in den letzten 3 Jahren jeweils 10.000,- Euro investiert und 2017 sollen nun 70.000,- Euro investiert werden. Damit können Sie einen Zuwachs von 60.000,- Euro verzeichnen. Davon ist der Mindestzuwachs von 50.000,- Euro abzuziehen, womit der geförderte Zuwachs nun vergleichsweise magere 10.000,- Euro beträgt. Davon 15% Prämie sind dann 1.500,- Euro.

Diesen Betrag können Sie mittels Antrag beim AWS (Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH, <https://foerdermanager.awsg.at>, www.aws.at) lukrieren.

Unternehmen ab 50 Mitarbeitern müssen einen Zuwachs von mindestens 100.000,- nachweisen und bekommen nur 10% Prämie. Maximal förderbar ist ein Zuwachs von 450.000,- bei maximal 49 Mitarbeitern und bis zu 750.000,- Euro bei einem Mitarbeiterstand zwischen 50 und 250 Leuten. Für größere Betriebe mit mehr als 250 Mitarbeitern gibt es gar keine Prämie. Gänzlich von der Bemessung für die Investitionszuwachsprämie ausgenommen sind Fahrzeuge, Grundstücke, sowie Musik- und Spielautomaten. Ebenso nicht in die Bemessungsgrundlage mit einbezogen wird die Umsatzsteuer.



Freiberufler (außer Architekten und Ingenieurkonsulenten) sind von dieser Begünstigung leider ausgenommen.

Tipp: Wichtig ist, zu wissen, dass die Antragstellung vor dem Projektbeginn (Bestellung, Kaufvertrag, Lieferung, Baubeginn, Rechnungslegung, (An-) Zahlung etc.) erfolgen muss.

KINDERBETREUUNGSKOSTEN: AB 2017 HÖHERE ANFORDERUNGEN AN DIE PÄDAGOGISCHE QUALIFIKATION.

Bisher waren Kosten für die Betreuung von Kindern bis zu 10 Jahren steuerlich absetzbar, wenn eine pädagogische Ausbildung von mindestens 8 Stunden vorlag. Nun sind 35 Stunden nachzuweisen.

Diese Ausbildung muss bei Organisationen absolviert werden, die auf der Homepage des Bundesministeriums für Familie und Jugend veröffentlicht sind. Eine pädagogische Qualifikation liegt jedenfalls vor, wenn entweder

1. ein Lehrgang für Tageseltern,
2. eine Ausbildung zum Kindergartenpädagogin, zum Horterzieher, zum Früh-erzieher, zum Sozialpädagogen oder

3. ein Pädagogisches Hochschulstudium abgeschlossen wurde.

Wurde die Ausbildung (noch) nicht abgeschlossen, liegt eine pädagogische Qualifikation dann vor, wenn die Bildungseinrichtung das Absolvieren der erforderlichen Ausbildungsinhalte (Entwicklungspsychologie und Pädagogik, Kommunikation und Konfliktlösung und Erste Hilfe-Maßnahmen der Unfallverhütung im Rahmen der Kinderbetreuung) im Ausmaß von 35 Stunden bestätigt.

Wurde bereits ein Kurs im Ausmaß von 8 oder 16 Stunden absolviert, so werden 8 Stunden angerechnet.



Auch Au-Pair-Kräfte haben eine Ausbildung im Mindestausmaß von 35 Stunden mit den erforderlichen Inhalten zu absolvieren (Details siehe: www.bmfj.gv.at/familie/kinderbetreuung.html).

Die gute Nachricht: Die Aufstockung auf 35 Stunden kann bis 31.12.2017 nachgeholt werden.

REGISTRIERKASSE - DEADLINE 1.4.2017: SO SCHAFFEN WIR DIE REGISTRIERKASSE, BEVOR SIE UNS SCHAFFT.

Zur Erinnerung: Übersteigt Ihr Jahresumsatz 15.000,- und Ihr Barumsatz (inkl. Bankomat- u. Kreditkartenzahlungen) 7.500,- Euro, dann besteht seit 2016 Registrierkassenpflicht.

Bis 1.4.2017 müssen zudem alle Registrierkassen mit einer Sicherheitseinrichtung zum Ausschluss von Datenmanipulation ausgestattet sein. Das ist eine komplexe technische Angelegenheit.

Die gute Nachricht: Wir wollen und können Ihnen den ganzen Zores in Kooperation mit dem jeweiligen Software-/Kassenanbieter weitgehend abnehmen. Dies funktioniert in der Regel nach folgendem Ablaufschema:

- 1. Bestellung beim Software-/Kassenanbieter:** Ist die Registrierkasse in die Branchensoftware eingebettet, so kann beim Softwareanbieter in der Regel eine Art „Rundum-Sorglos-Paket“ zur Erlangung der Signaturkarte und deren Anbindung bestellt werden. Dazu ist die **Steuer- oder Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nr.)** anzugeben. Ist Ihre Registrierkasse nicht Teil einer bestehenden Branchensoftware (Insellösung), dann wenden Sie sich bitte an den Lieferanten Ihrer Registrierkasse. Dieser wird ein Update vornehmen und Ihnen bei der Erlangung und Einbindung der Signaturkarte helfen.
- 2. TIPP:** Um die **Prämie von 200,-** beantragen zu können, sind die **Zahlungen für die Umstellung Ihrer Registrierkasse bis spätestens 31.3.2017** zu leisten!

- 3. Erlangung der Registrierungsdaten:** Nach der Initialisierung der Verbindung zwischen Registrierkasse und Signaturkarte bekommen Sie von Ihrem Software- bzw. Registrierkassenanbieter einen Startbeleg zum ersten Geschäftsfall über 0,00 Euro. Dieser **Startbeleg muss aufbewahrt werden, solange die Registrierkasse verwendet wird.** Zudem erhalten Sie einige Daten, Nummern und Schlüsselcodes für die Registrierkasse und die Signaturkarte. Diese sowie auch den Startbeleg leiten Sie sodann an uns, wenn möglich, als pdf-Datei weiter.
- 4. Registrierung beim Finanzamt:** Mit diesen Daten können wir dann über FinanzOnline für Sie die Registrierung Ihrer Registrierkasse beim Finanzamt vornehmen.
- 5. Belegcheck:** Um die ordnungsgemäße Installation und Registrierung der Registrierkasse und Signaturkarte zu überprüfen, hat das Finanzministerium eine eigene APP („BMF Belegcheck“) entwickelt. Damit wird dann ein Abgleich mit dem Startbeleg vorgenommen.
- 6. FERTIG:** Ihre Registrierkasse ist nun manipulationssicher.

Registrierkassensysteme, die web-basierend sind, können über Internet direkt mit FinanzOnline kommunizieren. Hier erfolgt die Registrierung und die Prüfung des Start- u. Jahresbeleges automatisch. Auch die laufenden Anforderungen (siehe Kasten) können hier weitgehend automatisch erfüllt werden.

LAUFENDE ANFORDERUNGEN

Ist die Implementierung der manipulationssicheren elektronischen Registrierkasse geglückt, so gilt es weiters, laufend folgende Anforderungen zu erfüllen:

- **Datensicherung:** Das Datenerfassungsprotokoll muss vierteljährlich auf einem externen Datenträger unveränderbar gesichert werden.
- **Jahresbeleg:** Der Monatsbeleg Dezember muss ausgedruckt, aufbewahrt und mit der Belegcheck-APP geprüft werden.
- **Ausfallsicherheit:** Bei einem Ausfall von mehr als 48 Stunden muss eine Meldung über FinanzOnline erfolgen.
- **Austausch und Außerbetriebnahme** sind ebenso via FinanzOnline zu melden.



FREUND ODER FEIND? AUTOMATISCHE (NICHT) BERÜCKSICHTIGUNG VON SPENDEN & CO

Für Spenden, Kirchenbeiträge, Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung und zum Nachkauf von Versicherungszeiten gilt ab 2017 ein verpflichtender automatischer Datenaustausch zwischen der empfangenden Organisation und der Finanzverwaltung.

Ist die empfangende Organisation im Inland ansässig, ist die steuerliche Berücksichtigung ab 2017 an die Voraussetzung geknüpft, dass der Zahler seinen Vor- und Zunamen sowie sein Geburtsdatum bei der Einzahlung zur Übermittlung an die Finanz bekannt gibt. Passiert dies nicht, so kommt dies für Spenden aus dem Privatvermögen einem Verzicht auf die steuerliche Berücksichtigung gleich. Aus dem Betrieb bezahlte Spenden sind aber weiterhin „normal“ absetzbar.

TIPP: Zahlen Sie Spenden vom betrieblichen Konto.

Für den Fall, dass die empfangende Organisation einen Fehler macht, muss sie diesen auf Verlangen des Steuerpflichtigen sanieren und eine korrigierte Übermittlung vornehmen. Ob das dann wirklich alles so funktionieren wird, sei dahingestellt.

TIPP: Achten Sie bei Überweisungen der von dieser Neuregelung betroffenen Steuerabsetzposten ab sofort penibel auf eine 100% korrekte Angabe Ihres Vor- und Zunamens sowie Ihres Geburtsdatums. Da Ihr Name mit den Daten aus dem Melderegister abgeglichen wird, empfiehlt sich die Schreibweise exakt jener auf dem aktuellen Meldezettel anzupassen.



Via Finanz-Online besteht die Möglichkeit, sich schon vor Abgabe der Steuererklärung zu informieren, ob eine korrekte Datenübermittlung erfolgt ist. Auch im Steuerbescheid erfolgt die Bekanntgabe der von Ihnen bedachten Organisationen und der zugehörigen geleisteten Beiträge.

AUTOMATISCHE ARBEITNEHMERVERANLAGUNG FÜR STEUERJAHRE AB 2016.

Wenn Sie bis Ende Juni 2017 keine Arbeitnehmerveranlagung für 2016 einreichen, so erhalten Sie automatisch einen Steuerbescheid, wenn

- aus der Aktenlage anzunehmen ist, dass nur lohnsteuerpflichtige Einkünfte vorliegen,
- die Veranlagung zu einer Steuergutschrift führt und
- aufgrund der Aktenlage nicht anzunehmen ist, dass es noch weitere Steuerabsetzposten gibt.

Sollten Sie davon betroffen sein, so werden Sie vom Finanzamt in der 2. Jahreshälfte 2017 ein diesbezügliches Schreiben mit Ihren Kontodaten erhalten.

Sind letztere nicht korrekt, so kann dies binnen 4 Wochen an die Finanzverwaltung gemeldet werden. In der Folge erhalten Sie dann den Bescheid, und das Guthaben wird auf das entsprechende Konto an Sie überwiesen.

Stellt sich nun heraus, dass es doch weitere, steuerlich absetzbare Positionen gibt, so können Sie innerhalb einer Frist von fünf Jahren einfach eine Steuererklärung abgeben. In der Folge entscheidet die Finanz unter Berücksichtigung Ihrer Erklärung neu.

So weit so gut. Hinsichtlich der Frage, ob das wirklich ein Segen für die Steuerpflichtigen ist, scheiden sich die Geister.

Für jene, die generell keine Steuererklärung abgeben und so nun unverhofft ein kleines Guthaben erhalten, mag das freilich eine feine Sache sein. Andererseits verleitet der Automatismus nun womöglich den einen oder anderen dazu, aus Bequemlichkeit keine Eigeninitiative mehr aufzubringen und so lohnendes Steuersparpotential brach liegen zu lassen.

